



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

12/SN-76/ME

GZ 602 893/1-V/5/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	35 -GE/1984
Datum:	27. JULI 1984
Verteilt	1984-08-03

J. Bauer Pr.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Reif-Breitwieser

2426

Betrifft: Realschätzordnung, Gesetzesentwurf zur Abänderung

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 7. Juni 1984, Zl. 12 007/46-I 5/84 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Realschätzordnung geändert wird, zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilagen

23. Juli 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 893/1-V/5/84

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Reif-Breitwieser	2426	12 007/46-I 5/84 7. Juni 1984

Betrifft: Realschätzordnung, Gesetzesentwurf zur Abänderung

Zur oben zitierten Note betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Realschätzordnung geändert wird, nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

In Art. I des Entwurfes hätte es richtig zu lauten: "Die Realschätzordnung RGBl. Nr. 175/1897, idF der Verordnungen RGBl. Nr. 80/1900, RGBl. Nr. 135/1917 und BGBl. Nr. 23/1932 sowie des Bundesgesetzes ...". Die gleiche Richtigstellung wäre im Vorblatt im Punkt "Problem" vorzunehmen.

Da in § 20 Abs. 1 der Realschätzordnung auf § 16 Abs. 3 der Realschätzordnung verwiesen wird, erscheint es sinnvoll auch § 20 Abs. 1 der Realschätzordnung in der Form abzuändern, wie dies hinsichtlich § 16 Abs. 3 der Realschätzordnung beabsichtigt ist. § 20 Abs. 1 sollte daher lauten: "Der Grund- und Bauwert bei Gebäuden die ganz oder zum Teil vermietet sind oder vermietet werden könnten, setzt sich zusammen aus dem nach § 17 ermittelten Verkaufspreis der Grundfläche, auf welcher das Ge-

- 2 -

bäude errichtet ist, samt unverbautem Zubehör und aus dem Wert der Baulichkeiten."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

23. Juli 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

